

Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren (zu den GKA VGB 2003 – Wert 1914)

1. In Erweiterung von § 7 GKA VGB sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung außerhalb des versicherten Gebäudes auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und Sie zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet sind.

2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (§ 10 Nr. 2a GKA VGB). Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.

4. Sie und wir können die Vereinbarung über die Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren mit einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

5. Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung von Wasserableitungsrohren.